

Albertakademie

Heinrich-von Ohlendorff-Straße 91 – 22359 Hamburg
www.albertakademie.de – info@albertakademie.de

Was ist eine Mahlzeit – Anmerkungen von Diplom-Betriebswirt Uwe Albert

Mit Urteil vom 3.7.2019 (Az: VI R 36/17) hat der Bundesfinanzhof zu Mahlzeiten wie folgt entschieden:

- 1. Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, handelt es sich bei den zugewandten Vorteilen grundsätzlich nicht um Arbeitslohn, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten.**
- 2. Unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot mit einem Heißgetränk stellen kein Frühstück i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SvEV dar. Für die Annahme eines (einfachen) Frühstücks muss jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.**

Das Urteil betraf einen Arbeitgeber, der arbeitstäglich Backwaren (Laugenbrötchen, Käsebrötchen, Käse-Kürbis-Brötchen, Rosinenbrötchen, Schokobrötchen, Roggenbrötchen etc.) in der Kantine den gesamten Tag für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum unentgeltlichen Verzehr zur Verfügung stellte. Einen Belag (wie z.B. Butter, Konfitüre, Käse oder Aufschnitt) für die Backwaren stellte die Klägerin nicht bereit. Neben den Backwaren wurden zusätzlich ganztägig unentgeltlich Heißgetränke zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, Backwaren und Heißgetränke als Frühstücksmahlzeit zu behandeln und damit als Arbeitslohn steuerpflichtig sind.

Hiergegen legt der Arbeitgeber Klage beim FG Münster ein, das dem Arbeitgeber bestätigte, dass Backwaren ohne Belag und Heißgetränke kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne sind. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 3. Juli 2019 – VI R 36/17 jetzt bestätigt.

Der BFH begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer nur dann steuerpflichtiger Arbeitslohn sei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt.

Im Ergebnis kam der BFH zur Auffassung, dass es sich bei den unentgeltlich zugewandten Lebensmitteln nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten handelt.

Auch die Kombination von unbelegten Brötchen einem Heißgetränk erfüllt danach nicht die Voraussetzung für ein Frühstück. Voraussetzung für ein Frühstück als Mahlzeit sei, dass jedenfalls noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutritt. Die Überlassung einzelner Lebensmittel allein ist damit noch keine Mahlzeit, erst durch eine Kombination mit weiteren Lebensmitteln wie Butter, Aufschnitt, Käse oder Marmelade, die üblicherweise zum Frühstück gehören, wird eine Mahlzeit gebildet. Ähnliches dürfte für ein Würstchen gelten, das ohne Senf und ohne Kartoffelsalat oder ähnlich Beilage noch keine Mahlzeit darstellt.

Damit hat der BFH klargestellt, dass - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - nicht alle Speisen und Lebensmittel, die üblicherweise der Ernährung dienen, als Mahlzeit zu berücksichtigen sind. Der Hinweis in H 8.1 (7) zu den Lohnsteuerrichtlinien mit Verweis auf eine Entscheidung des BFH aus dem Jahr 1975 ist damit bedeutungslos geworden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dieses Urteil zum Anlass nimmt, die Merkmale einer Mahlzeit zu konkretisieren und damit Abgrenzungsschwierigkeit der Praxis zu vermeiden.

Das komplette Urteil des BFH vom 3.7.2019 kann im Internet auf den Seiten des BFH unter

<https://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

heruntergeladen werden.

Wer sich ausführlich mit der Mahlzeitenthematik befassen möchte, kann unser kostenloses 60-seitiges Merkblatt zu Mahlzeiten auf unserer Internetseite www.albertakademie.de kostenlos herunterladen.

Hinweis auf unsere nächsten Seminare zum Lohnsteuer- und Reisekostenrecht, in denen wir auf die neue Entscheidung des BFH im Detail eingehen:

Nr	Seminarthema	Referenten	Termin
1	Aktuelles Reisekostenrecht 2020	Uwe Albert	20.11.2019
2	Aktuelles Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2020	Gabriele Maack, Uwe Albert	25.11.2019
3	Aktuelles Reisekostenrecht 2020	Uwe Albert	26.11.2019
4	Aktuelles Lohnsteuerrecht 2020	Uwe Albert	02.12.2019
1	Aktuelles Reisekostenrecht 2021	Uwe Albert	23.11.2020
2	Aktuelles Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2021	Gabriele Maack, Uwe Albert	25.11.2020
3	Aktuelles Reisekostenrecht 2021	Uwe Albert	30.11.2020
4	Aktuelles Lohnsteuerrecht 2021	Uwe Albert	07.12.2020

Die Seminare finden von 09.00 bis 16.00 Uhr im IC-Hotel Hamburg-Hbf. statt.

Anmeldung: direkt beim VERLAG E. ALBERT per Fax 040-6032758 oder Email: info@albertakademie.de oder www.albertakademie.de.

Teilnahmepreis: pro Teilnehmer 530 € , zzgl. USt. USt. Der Teilnahmepreis beinhaltet Pausengetränke, ausführliche Seminarunterlagen sowie Mittagsmenü im Tagungshotel.